

**Sitzungsvorlage DS 2016/262/1**

Hauptamt  
Thomas Oberhofer  
Büro Oberbürgermeister  
Ute Beutel  
(Stand: **18.10.2016**)

Mitwirkung:  
Büro Oberbürgermeister Dr. Rapp

Aktenzeichen:

**Gemeinderat**

öffentlich am 24.10.2016

**Änderung der Hauptsatzung**

- Anpassung an Veränderungen der Gemeindeordnung
- Umsetzung Thema "Gender"
- Zuständigkeitstabelle - Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Personalangelegenheiten

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen:

1. Den Anpassungen an Veränderungen der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
2. Den Änderungen der Zuständigkeiten im Bereich Personalangelegenheiten wird zugestimmt.

## **Sachverhalt:**

### **1. Anpassung an Veränderungen der Gemeindeordnung**

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 muss die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg formal angepasst werden.

Zum Einen wurde in der Novellierung der Gemeindeordnung das Wort " Bürger" durch das Wort " Einwohner" ersetzt, d.h. aus Bürger- antrag, - fragestunde,- und versammlung wird Einwohner- antrag, fragestunde und – versammlung.

Außerdem wurde das Antragsrecht auf Vorberatung von einem Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates auf ein Sechstel oder eine Fraktion gesenkt.

Da in der Hauptsatzung teilweise Formulierungen aus der Gemeindeordnung wiedergegeben werden, müssen diese Punkte in der Hauptsatzung entsprechend angepasst werden. In **Anlage 2** sind die entsprechenden Änderungen als Synopse (kursiv) aufgeführt.

### **2. Gendergerechte Formulierungen**

Das Thema "Gender" soll nun auch in der Hauptsatzung umgesetzt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Verbesserung des Leseflusses wird am Anfang der Hauptsatzung ein allgemeiner Hinweis eingefügt, entsprechend der Geschäftsordnung des Landtags. Dieser lautet wie folgt:

"Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet."

Die entsprechenden Änderungen sind als Synopse in Anlage 2 dargestellt.

### **3. Zuständigkeitstabelle – Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Personalangelegenheiten**

Durch Hauptsatzung werden die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Verwaltung untereinander abgegrenzt. Die in der Hauptsatzung verankerte Zuständigkeitstabelle legt im Einzelnen die Zuständigkeiten anhand von Wertgrenzen fest. Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten sind in Ziff. 14 der Zuständigkeitstabelle festgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenzen bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten anzuheben und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Ebenso soll der Grundsatz der Tarifautomatik, also des Rechtsan-

spruchs eines Arbeitnehmers auf Eingruppierung nach Tarifvertrag, berücksichtigt werden.

### 3.1 Aktuelle Zuständigkeiten und Bewertung

Die aktuellen Zuständigkeiten ergeben sich auf den festgelegten Wertgrenzen. Für Personalangelegenheiten werden die Wertgrenzen in Ziff. 14 der Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung unter der Aufgabe "Personalangelegenheiten" festgelegt.

Ravensburg	OB bis A11 / EG10
	Ausschuss A12 / bis EG 12
	Gemeinderat ab A13 / EG13

Die bestehenden Regelungen haben sich im Großen und Ganzen bewährt. Die Verwaltung schlägt jedoch unter dem Aspekt einer erhöhten Sitzungsökonomie sowie im Hinblick auf eine Beschleunigung der Stellenbesetzungsverfahren geringfügige Korrekturen vor. Im Einzelnen:

#### Sitzungsökonomie

- Einstellungsverfahren werden vom Hauptamt sehr gut vorbereitet. Dennoch nimmt die Bewerbervorstellung im Sitzungsablauf einen breiten zeitlichen Rahmen ein. Die Vorstellung von 2–3 BewerberInnen nimmt in der Regel 1 ½ bis 2 Stunden Beratungszeit ein.
- Gremienentscheidungen zur Höhergruppierung von MitarbeiterInnen im tarifrechtlichen Sinne, machen unter dem Aspekt einer Tarifautomatik wenig Sinn. Tatsächlich gibt es keine Möglichkeit, einem Beschäftigten eine Eingruppierung rechtssicher vorzuenthalten.

#### Beschleunigung Stellenbesetzungsverfahren

- Die Bewerber erwarten nach den verwaltungsinternen Auswahlverfahren in der Regel eine rasche Entscheidung. Parallelbewerbungen bei anderen Verwaltungen oder Unternehmen sind keine Seltenheit. Gerade bei Sachbearbeitungsstellen bis EG12 / A12 besteht die Gefahr, dass Bewerbungen ins Leere laufen, weil andere Unternehmen oder Verwaltungen in der Auswahl schneller agieren. Bewerbungsverfahren und die Taktung zu Vorstellungsrunden vor Gremien reihen sich in der Praxis nicht immer zeitnah aneinander, was die Entscheidungsfindung verzögert. In dieser Zeit trifft die Stadt das Risiko, dass sich Bewerber anderweitig auf dem für Bewerber zurzeit sehr günstigen Markt anderweitig orientieren.
- Die Marktlage hat sich verändert. Die Nachfrage auf ausgeschriebene Stellen ging in den vergangenen zwei Jahren deutlich zurück. Selbst auf klassische Verwaltungsstellen liegen die Bewerberzahlen häufig im einstelligen Bereich. Gute Bewerber mit Wechselabsichten sind Mangelware; umso wichtiger sind bei einer überzeugenden Vorstellung der rasche Zugriff auf "diesen einen" Bewerber / "diese eine Bewerberin".

Kommunalverwaltungen in der Region weisen aus eben diesen Gründen höhere Zuständigkeiten auf. Einige Beispiele:

Stadt Konstanz	OB bis A12 / EG12 Ausschuss A13 / EG13 Gemeinderat ab A14 / EG14
Stadt Biberach	OB bis A12 / EG12 Ausschuss A13 / EG13 Gemeinderat ab A14 / EG14
Kreis Ravensburg Bodenseekreis	Landrat bis A12 / EG12 Ausschuss A13 / EG13 Kreistag ab A14 / EG14
Wangen	OB bis A11 / EG11 Ausschuss A12 / EG12 Gemeinderat ab A13 / EG13

Die Verwaltung schlägt eine Orientierung an den beiden Städten Konstanz und Biberach sowie den Landkreisverwaltungen Bodenseekreis und Ravensburg vor. Änderungen der Zuständigkeitstabelle sind in Anlage 2 dargestellt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2: Synopse Alt/Neu